

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)  
**Band:** 8 (1887)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Absenzenwesen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-255674>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Alle andern, aus minder wichtigen Gründen erfolgten Absenzen sind von der Lehrerschaft als unentschuldigte einzutragen.

§ 4. In zweifelhaften Fällen hat der Lehrer die Entschuldigung dem Präsidenten der Schulkommission oder dessen Stellvertreter vorzulegen, welcher entscheiden wird, ob sie als gültig könne angesehen werden oder nicht.

Für alle nicht unter § 3, a, begriffenen, vorausgesehenen Schulversäumnisse muss die Erlaubnis zum Voraus beim Lehrer, für mehrere Tage beim Präsidenten der Schulkommission oder dessen Stellvertreter eingeholt, und im letztern Falle schriftlich ausgestellt und vorgewiesen werden.

§ 5. Alle Versäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubnis eingeholt worden ist, oder welche nicht innerhalb acht Tagen, vom Zeitpunkt ihres Beginnes an gerechnet, förmlich, in der Regel schriftlich, entschuldigt werden, sind als unentschuldigte zu bezeichnen.

§ 9. Drei unentschuldigte Verspätungen von 1 Viertelstunde werden einer unentschuldigten Versäumnis gleich geachtet.

§ 10. In Fällen, wo ein Schüler gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern die Schule versäumt, setzt der Lehrer die letztern davon in Kenntnis und büsst den Schüler mit Nachsizen, in Wiederholungsfällen mit einer härtern Strafe.

§ 11. Eltern und Pflegeeltern, deren Kinder mehr als zwei halbe Tage ohne gültige Entschuldigung und Erlaubnis von der Schule wegbleiben, erhalten eine Mahnung durch den Präsidenten der Schulkommission; bleibt diese fruchtlos, so findet Zitation vor Einwohnerrat statt, der das erstmal belegend, nachher strafend und zwar nach Anleitung von § 43 des Gesetzes über Organisation des Gemeindewesens einschreitet. Inzwischen hat der Einwohnerrat dafür zu sorgen, dass die säumigen Kinder zur Schule geführt werden.

§ 43 lautet:

*Gesetz betreffend das Gemeindewesen* vom 20. Nov. 1876. Der Einwohnergemeinderat ist befugt, administrative und polizeiliche Verordnungen und Verfügungen unter Androhung von Bussen bis auf Fr. 50 und Gefangenschaft bis auf 10 Tage zu erlassen.

### Urteile unserer Fachmänner.

#### Die Sprachlehrmittel für die Elementarklassen der zürcherischen Alltagsschule.

Die Anwendung der Normalwörtermethode in der Fibel ungerne vermissend, konstatiren wir dagegen mit Vergnügen, dass die Lesebüchlein für das zweite und dritte Schuljahr in methodischer Hinsicht im wesentlichen mit unsern entsprechenden bernischen Lesebüchlein übereinstimmen. Dass sie weniger Stoff bieten, als letztere, erscheint in unsern Augen nicht als Vorzug.

In der äussern Ausstattung übertreffen sie aber die Bernerlesebücher weit. Der schöne, deutliche Druck in Antiqua, das weisse und feste Papier, die Trennung der Fibel in drei nette Heftchen, von denen jeweilen zwei nicht unter dem Gebrauche leiden, der solide Einband des zweiten und des dritten Sprachbüchleins und der verhältnismässig billige Preis — 15, 40

und 50 Cent. — sind Vorzüge, welche wir an unsern Lesebüchern schmerzlich missen. Die Lehrmittel der zürcherischen Volksschule erscheinen eben im «Verlag der Erziehungsdirektion».  
*Schwab.*

#### Robert Seidel, Sozialpolitische Streiflichter über Frankreich und Deutschland, zugleich Bericht über den

I. internationalen Lehrerkongress zu Havre. 1885. Hamburg bei H. Carly. Preis Fr. 2.

Diese mit grosser Entschiedenheit auftretende Schrift ist eine Bergpredigt an das deutsche Volk. Das erste Kapitel bekämpft den Krieg. Derselbe ist nicht ein Erziehungsmittel, wie Viele vorgeben, sondern erniedrigt und demoralisirt die Völker. Kapitel II tritt für die drei Haupterrungenschaften der dritten französischen Republik in die Schranken: Weltlichkeit und Unentgeltlichkeit der Volksschule und die Einführung des Arbeitsunterrichts. Kapitel III bekämpft die Uebertreibungen des Nationalitätenprinzips auf dem Gebiete der Pädagogik. Die Kapitel IV, VI und VII behandeln den Lehrerkongress in Havre und Kapitel V bringt einen Abriss der Geschichte des französischen Schulwesens, wobei der I. und der III. Napoleon sehr schlecht wegkommen.

Das Ganze ist in frischen und kräftigen Farben aufgetragen. Die Schrift wird nicht verfehlen, in Deutschland Eindruck zu machen. Wenn wir mit Seidel der französischen Republik zu ihren Errungenschaften auf dem Gebiete der Schule Glück wünschen, können wir nicht anders, als unser Bedauern aussprechen über das Fraktionsunwesen, das in der Kammer durch unsinniges Gebahren die Republik und alle ihre Errungenschaften immer wieder in Frage stellt. *E. Lüthi.*

**Ph. Alb. Stapfer**, helvetischer Minister. Ein Lebens- und Kulturbild, von **R. Luginbühl**. Basel, Detloff's Buchhandlung. 590 Seiten. Preis Fr. 10.

In der Schweiz ist seit langem kein Buch von diesem Umfang und dieser Bedeutung durch einen Lehrer veröffentlicht worden. Es ist aber auch das Produkt langjähriger Arbeit und sorgfältigen Quellenstudiums in schweizerischen und ausländischen Archiven. Es war auch eine sehr dankbare Aufgabe, die riesige Tätigkeit eines so ausgezeichneten Patrioten und Gelehrten zwar nicht der Vergessenheit zu entreissen, aber doch der Nachwelt ein so allseitiges Bild von ihm zu entwerfen. Es ist dem Verfasser gelungen, viel bis dahin unbekanntes Material an's Tageslicht zu fördern, so dass sein Buch für jeden, der die Zeit der Helvetik studirt, ein unentbehrliches Werk ist. Das Buch ist aber auch ein höchst wertvoller Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Schulwesens. Die staatliche Revolution war zugleich eine Revolution auf dem Gebiete der Schule von unten bis oben. Wie Vieles ist noch zu vollenden, was der grosse Stapfer begonnen! Das Buch wird jeden Freund der Schule mit Begeisterung erfüllen und zu neuem Schaffen anfeuern!  
*E. Lüthi.*

**Elementar-Uebungen im Rechnen**, von **P. Geoffroy**, Lehrer in München. Preis 5 Pfg. und

**Erläuterungen und Kombinationen** zu denselben. 2. Aufl., Preis 60 Pfg. Max. Kallerers Hofbuchhandlung in München.

Klares Verständnis, Sicherheit und Gewandtheit der Ausführung werden stets die Zielpunkte eines rationellen und praktischen Rechenunterrichts bleiben müssen. Bald tritt